

Schweizerischer Verband der Konsumentenvereine zur Förderung der biologisch-dynamischen Landwirtschaftsweise und assoziativen Wirtschaftsordnung

# **STATUTEN**

### NAME, RECHTSFORM, SITZ

- Art. 1 Unter dem Namen SCHWEIZERISCHER VERBAND DER KONSUMENTENVEREINE ZUR FÖRDERUNG DER BIOLOGISCH-DYNAMISCHEN LANDWIRTSCHAFTSWEISE UND ASSOZIATIVER WIRTSCHAFTSORDNUNG besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz des Wohnortes des Präsidenten. Im Weiteren wird in diesen Statuten dieser Verein mit dem Kürzel «Konsumenten Verband» bezeichnet.
- Art. 2 Durch Beschluss der Mitglieder- und Delegiertenversammlung kann der Sitz an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden. Gerichtsstand ist am jeweiligen Sitz des Konsumenten Verbandes.
- Art. 3 In der Öffentlichkeit erscheint der Konsumenten Verband unter dem Namen KONSUMENTEN VERBAND.

### **VERBANDSZWECK**

- Art. 4 Zweck des Konsumenten Verbandes ist:
  - a) Förderung der biologisch-dynamischen Landwirtschaftsweise, der geistgemässen Ernährungshygiene und der assoziativen Wirtschaftsordnung aufbauend auf der Grundlage der Geisteswissenschaft Rudolf Steiners.
  - b) Sensibilisierung der Konsumentinnen und Konsumenten in Fragen der biologisch-dynamischen Landwirtschaft, der geistgemässen Ernährungshygiene und der assoziativen Wirtschaftsordnung.
  - c) Förderung des Verständnisses für die biologisch-dynamische Landwirtschaft, der geistgemässen Ernährungshygiene und der assoziativen Wirtschaftsordnung durch Aus- und Weiterbildung, sowie Öffentlichkeitsarbeit.
  - d) Förderung und Unterstützung der Forschung und Versuchstätigkeit in bezug auf die biologisch-dynamische Landwirtschaft und geistgemässe Ernährungshygiene.
  - e) Assoziative Zusammenarbeit mit Vertretern der biologisch-dynamischen Landwirtschaft, des Handels und der Verarbeitung innerhalb der Organe des Schweizerischen Demeter-Verbandes und Demeter-International e.V.
  - f) Informationen an Konsumenten zu Ernährungsqualität, ökologischen Kriterien, sozialen Fragen und assoziativem Wirtschaften.
  - g) Zusammenarbeit mit anderen Konsumentenorganisationen und Mitgestalten in den politischen Einrichtungen.
  - h) Koordinierte und projektbezogene Unterstützung zugunsten der Konsumentenvereine, sowie Hilfestellung bei der Gründung weiterer Konsumentenvereine.

### **MITGLIEDSCHAFT**

- Art. 5 Mitglieder des Konsumenten Verbandes können werden:
  - a) die schweizerischen regionalen Konsumentenvereine,
  - b) andere juristische Personen,
  - c) Einzelpersonen
  - d) Gönner (juristische und private Personen)
- Art. 6 Aufnahmebedingung ist jeweils die Anerkennung der Zielsetzungen des Konsumenten Verbandes.
- Art. 7 Bewerber/innen um die Mitgliedschaft richten eine schriftliche Anmeldung an die Geschäftsstelle des Konsumenten Verbandes.

Statuten Konsumenten Verband 2

- Art. 8 Über die Aufnahme entscheidet für:
  - a) neue schweizerische regionale Konsumentenvereine: die Mitglieder- und Delegiertenversammlung b) andere juristische Personen: die Mitglieder- und Delegiertenversammlung
  - c) Einzelpersonen: der Vorstand d) Gönner der Vorstand
- Art. 9 Der Austritt erfolgt unter Beachtung einer zweimonatlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle des Konsumenten Verbandes auf Ende eines Kalenderjahres.
- Art. 10 Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Es besteht ein Rekursrecht an die Mitglieder- und Delegiertenversammlung, die endgültig entscheidet.
- Art. 11 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- Art. 12 Die Statuten der regionalen Vereine dürfen denen des Konsumenten Verbandes nicht widersprechen. Mitglieder und Verband unterstützen sich gegenseitig in ihren Bestrebungen.

#### **ORGANISATION**

- Art. 13 Die Organe des Konsumenten Verbandes sind:
  - a) die Mitglieder- und Delegiertenversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) die Rechnungsrevisoren.

#### MITGLIEDER- UND DELEGIERTENVERSAMMLUNG

- Art. 14 Die Mitglieder- und Delegiertenversammlung setzt sich aus dem Vorstand, den Delegierten und den Einzelmitgliedern zusammen:
  - a) jeder regionale Konsumentenverein kann pro 100 Vereinsmitglieder (angeschnittene Hundert werden voll berechnet) eine/n Delegierte/n stellen, pro Verein jedoch höchstens drei Delegierte,
  - b) die juristischen Personen stellen eine/n Delegierte/n.
  - c) die Einzelpersonen können pro 100 Verbandsmitglieder (angeschnittene Hundert werden voll berechnet) einen Delegierten stellen, jedoch höchstens drei Delegierte.
  - d) Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht, können aber als Gäste an der Mitglieder- und Delegiertenversammlung teilnehmen.
- Art. 15 Es können Gäste und Berater eingeladen werden.
- Art. 16 Die ordentliche Mitglieder- und Delegiertenversammlung findet alljährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt. Es obliegen ihr insbesondere folgende Geschäfte:
  - a) Abnahme des Jahresberichtes,
  - b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes,
  - c) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren, der Delegierten in anderen Gremien und der Geschäftsstelle
  - d) Statutenrevisionen,
  - e) Anträge, die der Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt,
  - f) Anträge der Delegierten und Mitglieder. Diese müssen auf Ende eines Kalenderjahres der Geschäftsstelle des Konsumenten Verbandes eingereicht werden,
  - g) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages.
- Art. 17 Ausserordentliche Mitglieder- und Delegiertenversammlungen kann der Vorstand nach Bedarf einberufen. Auch eine solche Versammlung ist innert dreier Monate einzuberufen, wenn mindestens fünf Delegierte oder mindestens drei regionale Konsumentenvereine und/oder andere juristische Personen aus der Mitgliedschaft dies schriftlich verlangen.
- Art. 18 Die Mitglieder- und Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse durch einfaches Mehr der anwesenden Delegierten, Vorstandsmitglieder und Einzelmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statuten Konsumenten Verband 3

Art. 19 Statutenrevisionen müssen von mindestens drei Vierteln der anwesenden Delegierten, Vorstandsmitglieder und Einzelmitglieder genehmigt werden.

Art.20 Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 21 Tage vor der Mitglieder- und Delegiertenversammlung schriftlich ein, unter Angabe der Traktanden und mit den zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen.

### **VORSTAND**

- Art. 21 Der Vorstand besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern: Präsidentln, Vizepräsidentln, Kassierln, Aktuarln und einer oder einem Beisitzerln. Er wird von der Mitglieder- und Delegiertenversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Art. 22 a) Präsidentln leitet das Verbandsgeschehen, die Versammlungen und Vorstandssitzungen und legt anlässlich der Mitglieder- und Delegiertenversammlung einen Jahresbericht vor.
  - b) Vizepräsidentln vertritt den/die Präsidentln in seinen/ihren Funktionen und unterstützt ihn/sie in der Leitung der Geschäfte.
  - c) Kassierln besorgt die Rechnungsführung und verwaltet das Verbandsvermögen. Er/sie hat zu Handen der Mitglieder- und Delegiertenversammlung einen Rechnungsbericht abzugeben.
  - d) Aktuarln und Beisitzerln erfüllen ergänzende Funktionen im Vorstand, sei es im Kontakt mit den Mitgliedern als auch im Auftrag des/der Präsidentln oder Vizepräsidentln.
- Art. 23 Der Vorstand vertritt den Konsumenten Verband rechtskräftig nach aussen. Aktuarln oder Kassierln können auch gleichzeitig das Amt des/der Vizepräsidentenln übernehmen. Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen kollektiv zu Zweien. Der Kassier hat Einzelunterschrift für die Bank- resp. Postkonten.
- Art.24 Der Vorstand führt die laufenden Verbands-Geschäfte des Konsumenten Verbandes und bereitet die Mitglieder- und Delegiertenversammlungen vor. Der Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung selbst. Der Vorstand ist im steten Kontakt mit der gewählten Geschäftsstelle und gibt ihr die jeweiligen Aufträge. Er kann auch Aussenstehende mit Spezialaufgaben betrauen.

### **RECHNUNGSREVISOREN**

Art. 25 Für die Prüfung der Rechnung wählt die Mitglieder- und Delegiertenversammlung einen Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten auf eine Amtsdauer von drei Jahren. Diese sind wiederwählbar.

#### **DELEGIERTE IN ANDEREN GREMIEN**

Art. 26 Sie werden von der Mitglieder- und Delegiertenversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Mitglieder vom Verband oder aus den regionalen Konsumentenvereinen. Sie erstatten Bericht.

### **GESCHÄFTSSTELLE**

- Art. 27 Sie wird von der Mitglieder- und Delegiertenversammlung jeweils für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- Art. 28 Sie ist verantwortlich für die Führung und Leitung der Geschäfte des Verbandes. Ihre Arbeitszuweisungen erhält sie vom Vorstand und arbeitet innerhalb diesem Auftragsverhältnis selbständig. Sie vertritt den Konsumenten Verband nach aussen. Für ihre Arbeiten wird die Geschäftsstelle im Stunden-Ansatz entschädigt. Das vorgegebene Gesamt-Budget muss eingehalten werden. Nach Budgetgenehmigung bedürfen neue Projekte der Genehmigung des Vorstands. Der/die Geschäftsführer/In informiert den Vorstand frühzeitig über Abweichungen.

Statuten Konsumenten Verband 4

#### MITTEL

Art. 29 Die Mitglieder entrichten dem Konsumenten Verband pro Mitglied einen jährlichen Beitrag, der durch die Mitglieder- und Delegiertenversammlung festgelegt wird. Dieser beträgt mindestens für:

a) die schweizerischen regionalen Konsumentenvereine: CHF 10.00 für jedes Vereinsmitglied

b) pro andere juristische Personen: CHF 500.00 c) pro Einzelperson: CHF 50.00 d) pro Gönner: CHF 100.00

Art.30 Für die Bestimmung der Anzahl Mitglieder der regionalen Konsumentenvereine gilt der 31. Dezember des Vorjahres.

- Art.31 Der Einzug der Mitgliederbeiträge findet in der ersten Hälfte des Jahres statt.
- Art.32 Neue Verbandsmitglieder, die bis zum 30. Juni aufgenommen werden, zahlen den vollen Jahresbeitrag. Später aufgenommene Mitglieder zahlen den Mitgliederbeitrag erst im folgenden Jahr.
- Art.33 Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

#### **GESCHÄFTSJAHR**

Art. 34 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### **AUFLÖSUNG**

- Art. 35 Über die Auflösung des Konsumenten Verbandes beschliesst die Mitglieder- und Delegiertenversammlung. Die Auflösung des Konsumenten Verbandes gilt als vollzogen, wenn ihr drei Viertel der anwesenden Delegierten, Vorstandsmitglieder und Einzelmitglieder beigestimmt haben. Delegierte und Mitglieder können auch Stimmvertretungen von nicht anwesenden Stimmberechtigten entgegennehmen. Stimmvertretungen müssen ihre Stimme schriftlich dem Vorstand bekannt geben.
- Art. 36 Bei der Auflösung des Konsumenten Verbandes wird das vorhandene Vereinsvermögen der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, Freie Hochschule für Geisteswissenschaft, Sektion Landwirtschaft, am Goetheanum in 4143 Dornach, übergeben.

## ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Mit der Annahme dieser Statuten an der Delegiertenversammlung vom 09.04.2016 sind die früheren Statuten anlässlich der Gründung des Konsumenten Verbandes vom 24. September 1955, sowie der zwischenzeitlich geänderten Statuten ausser Kraft gesetzt.

Genehmigt am 09.04.2016 in Münsingen/BE

Der Präsident: Peter-Matthias Born

Der Vizepräsident: Urs Beul

Konsumenten Verband Gentenwisstrasse 15 8332 Russikon Tel. 044 955 07 42 info@konsumentenverband.ch www.konsumentenverband.ch

Ausser Kraft gesetzte zwischenzeitliche Statutenänderungen sind vom: